

Kongress „Rechtliche Betreuung – auf dem Weg zu neuer Qualität und Anerkennung“
Das Bundesteilhabegesetz und Folgerungen für die Klientel von rechtlicher Betreuung und die
Einrichtungen der Versorgung

Aufgabenstellung für heute:

1. Darstellung der wichtigsten Aspekte des BTHG
2. Erste Praxiserfahrungen bezüglich Auswirkungen auf
 - Klienten der Betreuung
 - Erbringer von Teilhabeleistungen
 - Rechtliche Betreuer*innen

Kongress „Rechtliche Betreuung – auf dem Weg zu neuer Qualität und Anerkennung“
Das Bundesteilhabegesetz und Folgerungen für die Klientel von rechtlicher Betreuung und die
Einrichtungen der Versorgung

Ziele der Reform des SGB IX (BTHG)

Kongress „Rechtliche Betreuung – auf dem Weg zu neuer Qualität und Anerkennung“

Das Bundesteilhabegesetz und Folgerungen für die Klientel von rechtlicher Betreuung und die Einrichtungen der Versorgung

Auszug aus: Deutscher Bundestag – 18. Wahlperiode – 3 – Drucksache 18/9522 – Ziele des BTHG

- Dem neuen gesellschaftlichen Verständnis einer inklusiven Gesellschaft soll durch einen **neu gefassten Behinderungsbegriff** Rechnung getragen werden.
- **Leistungen sollen wie aus einer Hand** erbracht und zeitintensive **Zuständigkeitskonflikte** der Träger untereinander sowie Doppelbegutachtungen zulasten der Menschen mit Behinderungen **vermieden** werden.
- Die Position der Menschen mit Behinderungen im Verhältnis zu den Rehabilitationsträgern und den Leistungserbringern soll durch eine ergänzende **unabhängige Teilhabeberatung** gestärkt werden.
- Die **Anreize zur Aufnahme einer Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt** sollen auf persönlicher und institutioneller Ebene verbessert werden.

Kongress „Rechtliche Betreuung – auf dem Weg zu neuer Qualität und Anerkennung“

Das Bundesteilhabegesetz und Folgerungen für die Klientel von rechtlicher Betreuung und die Einrichtungen der Versorgung

Auszug aus: Deutscher Bundestag – 18. Wahlperiode – 3 – Drucksache 18/9522 – Ziele des BTHG

- Die Möglichkeiten einer **individuellen und den persönlichen Wünschen** entsprechenden Lebensplanung und -gestaltung sollen unter Berücksichtigung des Sozialraumes bei den Leistungen zur sozialen Teilhabe **gestärkt** werden.
- Die **Zusammenarbeit** der unter dem Dach der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation befindlichen **Rehabilitationsträger** und die **Transparenz** des Rehabilitationsgeschehens sollen **verbessert** werden.
- Gleichzeitig soll die **Steuerungsfähigkeit der Eingliederungshilfe verbessert** werden, um keine neue Ausgabendynamik entstehen zu lassen und den insbesondere demographisch bedingten **Ausgabenanstieg in der Eingliederungshilfe zu bremsen**.

Kongress „Rechtliche Betreuung – auf dem Weg zu neuer Qualität und Anerkennung“
Das Bundesteilhabegesetz und Folgerungen für die Klientel von rechtlicher Betreuung und die Einrichtungen der Versorgung

Auswahl der wichtigsten Ziele

Ziel	Umsetzungsregelung
Leistungen wie aus einer Hand	Zuständigkeitsregelungen im Teil I
Vermeidung von Zuständigkeitsstreitigkeiten	Fristenregelungen für Zuständigkeit und Entscheidungen im Teil I
Stärkung der Position der Leistungsberechtigten gegenüber den Leistungsträgern	EUTB, verbindliche Planungsgrundlagen für die Bedarfe und Hilfen, Zustimmungsregelungen, Hinwirkungspflichten
Anreize zur Aufnahme einer Beschäftigung auf dem 1. Arbeitsmarkt	Budget für Arbeit
Verbesserung der Steuerungsfähigkeit der Eingliederungshilfe	Trennung von Fachleistung und Leistungen zum Lebensunterhalt, Planung personenzentrierter Hilfen

Kongress „Rechtliche Betreuung – auf dem Weg zu neuer Qualität und Anerkennung“

Das Bundesteilhabegesetz und Folgerungen für die Klientel von rechtlicher Betreuung und die Einrichtungen der Versorgung

Feststellungen zur Ausgangslage

1. **Leistungsberechtigte Personen** für die „Rechtliche Betreuung“ sind alle Menschen, die wegen krankheits- oder behinderungsbedingter Beeinträchtigungen ihre Angelegenheiten nicht selbst besorgen können.
2. Das übergeordnete **Ziel** der Leistung „Rechtlichen Betreuung“ liegt in der Unterstützung bei der Führung eines selbstbestimmten Lebens.
3. **Aufgabe** der „Rechtlichen Betreuung“ ist die Besorgung von Angelegenheiten
4. Die **Leistungserbringung** „Rechtlichen Betreuung“ ist eine spezielle Form der Unterstützung bei der Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit auf der Grundlage eines umfassenden Fallmanagements
5. Ein Werkzeug der Unterstützungsleistung „Rechtliche Betreuung“ ist die Möglichkeit, bei der Umsetzung der Aufgabe „Besorgung von Angelegenheiten“, stellvertretend tätig werden zu können.
6. **Art, Form und Maß** der Unterstützungsleistung „Rechtliche Betreuung“ bestimmt der/die Betreuer*in im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben aus § 1901 BGB auf der Grundlage eigener fachlicher Überlegungen

Kongress „Rechtliche Betreuung – auf dem Weg zu neuer Qualität und Anerkennung“

Das Bundesteilhabegesetz und Folgerungen für die Klientel von rechtlicher Betreuung und die Einrichtungen der Versorgung

§ 1896 Abs. 1 S. 1 BGB

§ 1901 Abs. 1 S. 1 BGB

§ 1901 Abs. 4 S. 1 BGB

- „Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer.“
- Die Betreuung umfasst alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften rechtlich zu besorgen.
- „Innerhalb seines Aufgabenkreises hat der Betreuer dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern.“

§ 1 1. HS. SGB IX

§ 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX

§ 1 2.HS. SGB IX

- „Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen ...“
- „Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.“
- Menschen mit Behinderung erhalten Teilhabeleistungen „um ihre Selbstbestimmung und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken.“

Kongress „Rechtliche Betreuung – auf dem Weg zu neuer Qualität und Anerkennung“
Das Bundesteilhabegesetz und Folgerungen für die Klientel von rechtlicher Betreuung und die Einrichtungen der Versorgung

Aus der Gegenüberstellung wird klar, dass

1. die Rechtliche Betreuung keine Teilhabeleistung ist
2. die Rechtliche Betreuung eine Vermittler- oder Scharnierfunktion gegenüber den Leistungsträgern und Leistungserbringern von Teilhabeleistungen hat
3. Zielgruppe der Rechtlichen Betreuung die Menschen mit Beeinträchtigungen bei der Selbstsorge und Selbstverantwortung sind
4. Rechtliche Betreuung der Klientel die Möglichkeit, ein Leben nach eigenen Wünschen und Vorstellungen (selbstbestimmtes Leben) führen zu können sichert.

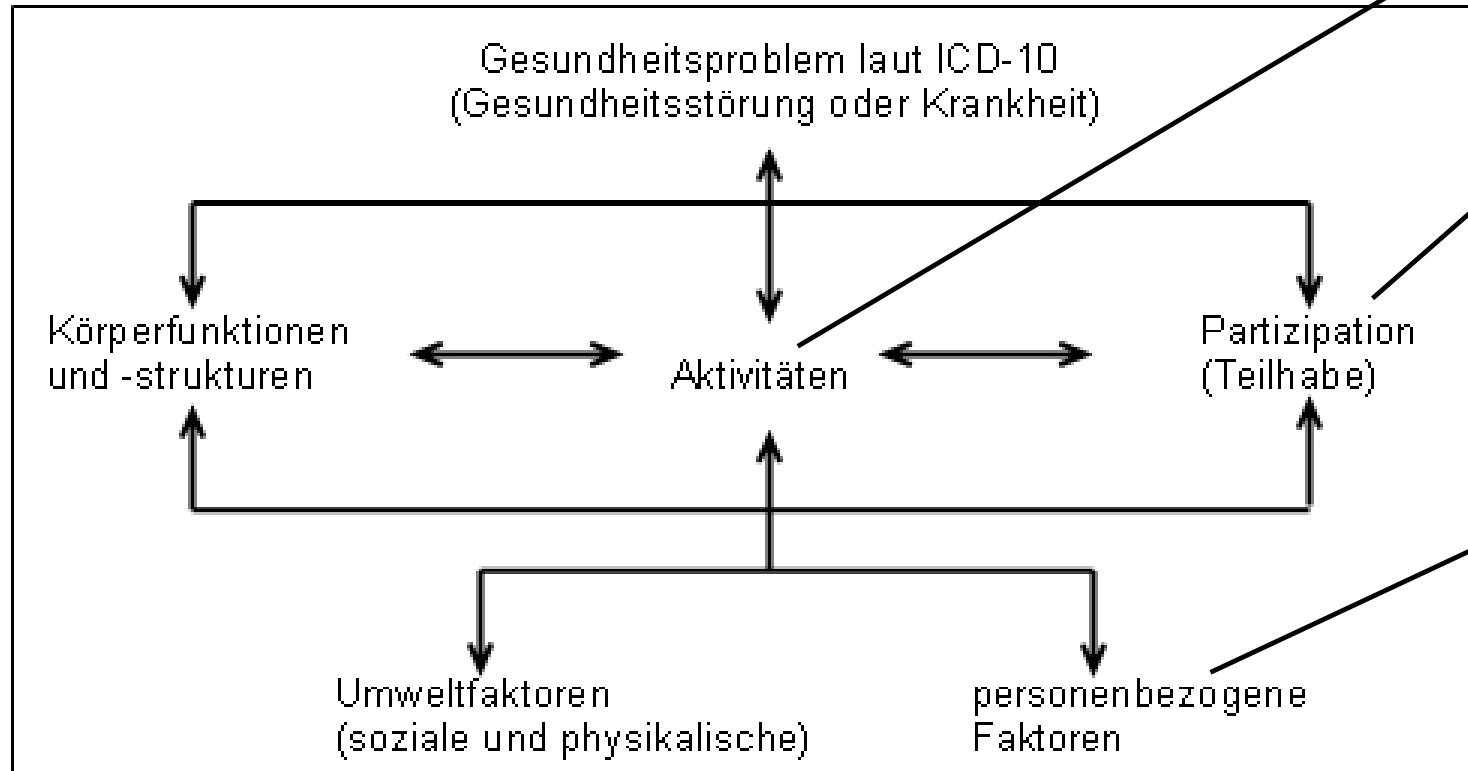
Kongress „Rechtliche Betreuung – auf dem Weg zu neuer Qualität und Anerkennung“
Das Bundesteilhabegesetz und Folgerungen für die Klientel von rechtlicher Betreuung und die
Einrichtungen der Versorgung

Die Vermittler- oder Scharnierfunktion von „Rechtlicher Betreuung“ im Verhältnis zum BTHG aus fachlicher Sicht

Kongress „Rechtliche Betreuung – auf dem Weg zu neuer Qualität und Anerkennung“

Das Bundesteilhabegesetz und Folgerungen für die Klientel von rechtlicher Betreuung und die Einrichtungen der Versorgung

Betreuung im Kontext des bio-psycho-sozialen Modell des ICF



Betreuung (Besorgung von Angelegenheiten) unterstützt die Aktivitäten

Betreuung (Besorgung von Angelegenheiten) bewirkt selbstbestimmte Teilhabe (Wunsch und Wohl; Rehabilitation)

Betreuung (Besorgung von Angelegenheiten) unterstützt der Selbstsorgekompetenzen

Kongress „Rechtliche Betreuung – auf dem Weg zu neuer Qualität und Anerkennung“
Das Bundesteilhabegesetz und Folgerungen für die Klientel von rechtlicher Betreuung und die Einrichtungen der Versorgung

Grundsätzlich gilt:

Alle Rechte und Pflichten der Leistungsberechtigten des BTHG können eine Auswirkung auf die Art, die Form und das Maß der Leistung „Rechtliche Betreuung“ haben.

Die Beeinträchtigung der Fähigkeiten zur Selbstsorge und zur Selbstverantwortung bringt es mit sich, dass

- die selbstbestimmte Mitwirkung im Antrags- und Bewilligungsverfahren, genauso wie
- die Steuerung und Kontrolle eingesetzter Hilfen

wahrscheinlich unterstützt werden muss.

Kongress „Rechtliche Betreuung – auf dem Weg zu neuer Qualität und Anerkennung“
Das Bundesteilhabegesetz und Folgerungen für die Klientel von rechtlicher Betreuung und die Einrichtungen der Versorgung

**BTHG Regelungen
mit
direkten Bezug
zur
Rechtlichen Betreuung**

Kongress „Rechtliche Betreuung – auf dem Weg zu neuer Qualität und Anerkennung“
Das Bundesteilhabegesetz und Folgerungen für die Klientel von rechtlicher Betreuung und die
Einrichtungen der Versorgung

§ 22 Abs. 5 SGB IX Einbeziehung anderer öffentlicher Stellen

(5) Bestehen im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf nach § 1896 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches, informiert der für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens verantwortliche Rehabilitationsträger mit Zustimmung der Leistungsberechtigten die zuständige Betreuungsbehörde über die Erstellung des Teilhabeplans, soweit dies zur Vermittlung anderer Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird, erforderlich ist.

Was ist in § 22 Abs. 5 SGB IX geregelt?

1. Wenn der leistende Reha-Träger erkennt, dass der/die Leistungsberechtigte eine Krankheit oder eine Behinderung hat und deshalb Angelegenheiten nicht eigenständig besorgen kann, informiert der leistende Reha-Träger die Betreuungsbehörde über die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens.
2. Das gilt aber nur, wenn dies zur Vermittlung „anderer Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird“, erforderlich ist.

Frage: Welche Hilfen sind das?

Kongress „Rechtliche Betreuung – auf dem Weg zu neuer Qualität und Anerkennung“
Das Bundesteilhabegesetz und Folgerungen für die Klientel von rechtlicher Betreuung und die
Einrichtungen der Versorgung

§ 33 Pflichten der Personensorgeberechtigten

Eltern, Vormünder, Pfleger und Betreuer, die bei den ihnen anvertrauten Personen Beeinträchtigungen (§ 2 Absatz 1) wahrnehmen oder durch die in § 34 genannten Personen hierauf hingewiesen werden, sollen im Rahmen ihres Erziehungs- oder Betreuungsauftrags diese Personen einer Beratungsstelle nach § 32 oder einer sonstigen Beratungsstelle für Rehabilitation zur Beratung über die geeigneten Leistungen zur Teilhabe vorstellen.

Kongress „Rechtliche Betreuung – auf dem Weg zu neuer Qualität und Anerkennung“
Das Bundesteilhabegesetz und Folgerungen für die Klientel von rechtlicher Betreuung und die Einrichtungen der Versorgung

Regelungen des § 33 SGB IX

Was sollen Betreuer*innen tun?

Betreuer*innen sollen ihre Klienten bei einer EUTB oder einer anderen Reha-Beratungsstelle vorstellen.

Wann sollen Sie das tun?

- wenn sie selbst Beeinträchtigungen bei der Teilhabe ihrer Klienten erkennen oder
- von Ärzten oder medizinischem Personal darauf hingewiesen werden

Was soll das bewirken?

Die EUTB oder die sonstige Reha-Beratung soll über geeignete Teilhabeleistungen beraten

Kongress „Rechtliche Betreuung – auf dem Weg zu neuer Qualität und Anerkennung“
Das Bundesteilhabegesetz und Folgerungen für die Klientel von rechtlicher Betreuung und die
Einrichtungen der Versorgung

§ 34 Abs. 3 SGB IX hingegen regelt dann, dass medizinisches Personal
Betreuer*innen empfehlen soll,

- eine Reha-Beratungsstelle aufzusuchen oder
- eine Beratung durch Ärzte aufzusuchen.

Das kann dann dazu führen, dass medizinisches Personal Betreuer*innen auf der Grundlage von § 34 eine Beratung durch einen Arzt empfiehlt, der/die Betreuer*in den Arzt aufsucht und dieser dann auf der Grundlage von § 33 auf die Beratung durch eine Beratungsstelle hinweist.

Kongress „Rechtliche Betreuung – auf dem Weg zu neuer Qualität und Anerkennung“
Das Bundesteilhabegesetz und Folgerungen für die Klientel von rechtlicher Betreuung und die Einrichtungen der Versorgung

§ 34 Abs. 3 SGB IX Sicherung der Beratung von Menschen mit Behinderungen

(3) Nehmen medizinisches Personal außer Ärzten und Sozialarbeiter bei der Ausübung ihres Berufs Behinderungen bei volljährigen Personen wahr, empfehlen sie diesen Personen oder ihren bestellten Betreuern, eine Beratungsstelle für Rehabilitation oder eine ärztliche Beratung über geeignete Leistungen zur Teilhabe aufzusuchen.

Kongress „Rechtliche Betreuung – auf dem Weg zu neuer Qualität und Anerkennung“
Das Bundesteilhabegesetz und Folgerungen für die Klientel von rechtlicher Betreuung und die
Einrichtungen der Versorgung

In § 222 Abs. 4 SGB IX

wird erwartet, dass

- der/die Betreuer*in den 1 x jährlich stattfindenden Anhörungstermin in der Eltern- und Betreuerversammlung der WfBM wahrnimmt und
- sich an dem Eltern- und Betreuerbeirat beteiligt.

Kongress „Rechtliche Betreuung – auf dem Weg zu neuer Qualität und Anerkennung“
Das Bundesteilhabegesetz und Folgerungen für die Klientel von rechtlicher Betreuung und die Einrichtungen der Versorgung

§ 222 Abs. 4 SGB IX Mitbestimmung, Mitwirkung, Frauenbeauftragte

(4) Die Werkstätten für behinderte Menschen unterrichten die Personen, die behinderte Menschen gesetzlich vertreten oder mit ihrer Betreuung beauftragt sind, einmal im Kalenderjahr in einer Eltern- und Betreuerversammlung in angemessener Weise über die Angelegenheiten der Werkstatt, auf die sich die Mitwirkung erstreckt, und hören sie dazu an.

In den Werkstätten kann im Einvernehmen mit dem Träger der Werkstatt ein Eltern- und Betreuerbeirat errichtet werden, der die Werkstatt und den Werkstattrat bei ihrer Arbeit berät und durch Vorschläge und Stellungnahmen unterstützt.

Kongress „Rechtliche Betreuung – auf dem Weg zu neuer Qualität und Anerkennung“
Das Bundesteilhabegesetz und Folgerungen für die Klientel von rechtlicher Betreuung und die
Einrichtungen der Versorgung

BTHG-Regelungen mit indirekten Bezug zur Rechtlichen Betreuung

Kongress „Rechtliche Betreuung – auf dem Weg zu neuer Qualität und Anerkennung“
Das Bundesteilhabegesetz und Folgerungen für die Klientel von rechtlicher Betreuung und die Einrichtungen der Versorgung

Zustimmungsregelungen im BTHG

Im BTHG gibt es mindestens 6 Themenbereiche, in denen das Verfahren oder Leistung von der ausdrücklichen Zustimmung des/der Leistungsberechtigten abhängig ist.

Kongress „Rechtliche Betreuung – auf dem Weg zu neuer Qualität und Anerkennung“
Das Bundesteilhabegesetz und Folgerungen für die Klientel von rechtlicher Betreuung und die Einrichtungen der Versorgung

Vorschrift	Regelungsinhalt
§ 6 Abs. 3 SGB IX	Zustimmung zur Beteiligung des Jobcenters
§ 8 Abs. 4 SGB IX	Zustimmung zur Entgegennahme/Inanspruchnahme vom Teilhabeleistungen
§ 20 Abs. 1 SGB IX	Zustimmung zur Teilhabeplankonferenz
§ 20 Abs. 3 SGB IX	Zustimmung zur Beteiligung von Leistungserbringern
§ 22 Abs. 2 SGB IX	Zustimmung zur Beteiligung der Pflegekasse am Teilhabeplanverfahren
§ 167 Abs. 2 SGB IX	Zustimmung zum betrieblichen Eingliederungsmanagement in der WfbM

Kongress „Rechtliche Betreuung – auf dem Weg zu neuer Qualität und Anerkennung“
Das Bundesteilhabegesetz und Folgerungen für die Klientel von rechtlicher Betreuung und die Einrichtungen der Versorgung

Antragserfordernis

Alle Teilhabeleistungen, insbesondere ab 01.01.2020 auch die Leistungen der Eingliederungshilfen, werden nur auf Antrag geleistet.

Es gibt aber keine speziellen Anforderungen an die Antragstellung. Sie können auch mündlich oder fernmündlich erfolgen und sind auch ansonsten an keine bestimmte Form gebunden.

Ein besonderer Vordruck braucht nicht ausgefüllt werden.

Allerdings müssen alle Informationen zur Verfügung gestellt werden oder anderweitig verfügbar gemacht werden, die zur Entscheidung über die beantragte Leistung erforderlich sind. (Mitwirkungspflichten nach §§ 60 ff. SGB I)

Kongress „Rechtliche Betreuung – auf dem Weg zu neuer Qualität und Anerkennung“
Das Bundesteilhabegesetz und Folgerungen für die Klientel von rechtlicher Betreuung und die Einrichtungen der Versorgung

Hinwirkungsverpflichtung

§ 9 Abs. 1 S. 3 SGB IX Leistungsträger sollen auf Antragstellung „hinwirken“, wenn die Leistung von der Antragstellung abhängig ist.

(Gilt auch für die Beantragung von Leistungen zur Vermeidung von Pflegebedürftigkeit und für die Arbeit des Jobcenters im Hinblick auf Leistungen der beruflichen Rehabilitation)

Nach **§ 10 Abs. 4 SGB IX** sollen die Leistungsträger für eine medizinische Rehabilitation bezüglich möglicher Teilhabeleistungen am Arbeitsleben auf eine frühzeitige Antragstellung hinwirken und Anträge auch dann entgegennehmen, wenn sie nicht zuständig sind

Nach **§ 12 SGB IX** haben die Leistungsträger die Pflicht sicherzustellen, dass ein Rehabilitationsbedarf frühzeitig erkannt und auf eine Antragstellung hingewirkt wird.

Kongress „Rechtliche Betreuung – auf dem Weg zu neuer Qualität und Anerkennung“
Das Bundesteilhabegesetz und Folgerungen für die Klientel von rechtlicher Betreuung und die Einrichtungen der Versorgung

Dreh- und Angelpunkt für die Inanspruchnahme von Teilhabe und Eingliederungshilfeleistungen ist die

Mitwirkungspflicht

geregelt in den §§ 60ff. SGB I

Kongress „Rechtliche Betreuung – auf dem Weg zu neuer Qualität und Anerkennung“
Das Bundesteilhabegesetz und Folgerungen für die Klientel von rechtlicher Betreuung und die Einrichtungen der Versorgung

1. Die Mitwirkungspflicht richtet sich an den Leistungsberechtigten.

§ 60 SGB I: Angabe von Tatsachen „Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat ...“

2. Sie hat aber auch Grenzen

§ 65 SGB I Grenzen der Mitwirkung (1) Die Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 64 bestehen nicht, soweit ...

2. Hat der/die Leistungsberechtigte eine/n Betreuer*in, dann können die Mitwirkungspflichten ganz oder teilweise auf den/die Betreuer*in übergehen. (Im Falle der Verfahrensbeteiligung als Vertreter)

Kongress „Rechtliche Betreuung – auf dem Weg zu neuer Qualität und Anerkennung“

Das Bundesteilhabegesetz und Folgerungen für die Klientel von rechtlicher Betreuung und die Einrichtungen der Versorgung

§ 11 SGB X

§ 11 Vornahme von Verfahrenshandlungen

(1) Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen sind

1. natürliche Personen, die nach bürgerlichem Recht geschäftsfähig sind,
2. natürliche Personen, die nach bürgerlichem Recht in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, soweit sie für den Gegenstand des Verfahrens durch Vorschriften des bürgerlichen Rechts als geschäftsfähig oder durch Vorschriften des öffentlichen Rechts als handlungsfähig anerkannt sind,
3. (...) 4. (...)

(2) Betrifft ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 BGB den Gegenstand des Verfahrens, so ist ein geschäftsfähiger Betreuer nur insoweit zur Vornahme von Verfahrenshandlungen fähig, als er nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts ohne Einwilligung des Betreuers handeln kann oder durch Vorschriften des öffentlichen Rechts als handlungsfähig anerkannt ist.

(3) Die §§ 53 und 55 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

§ 53 ZPO

§ 53 Prozessunfähigkeit bei Betreuung oder Pflegschaft

Wird in einem Rechtsstreit eine prozessfähige Person durch einen Betreuer oder Pfleger vertreten, so steht sie für den Rechtsstreit einer nicht prozessfähigen Person gleich.

Kongress „Rechtliche Betreuung – auf dem Weg zu neuer Qualität und Anerkennung“

Das Bundesteilhabegesetz und Folgerungen für die Klientel von rechtlicher Betreuung und die Einrichtungen der Versorgung

Das bedeutet:

Wer geschäftsfähig ist, kann im Teilhabeverfahren auch Verfahrenshandlungen durchführen.

Sofern die Geschäftsfähigkeit gegeben ist, legt der/die Betreuer*in fest, ob er den/die Klient*in im Teilhabeverfahren vertritt (oder einen anderen Art der Unterstützung wählt).

Kommt der/die Betreuer*in zu dem Ergebnis, den/die Klient*in im Verfahren vertreten zu müssen, meldet er/sie seine Vertretungsbefugnis beim leistenden Rehaträger.

Folgen:

Der/die Leistungsberechtigte verliert seine/ihre Handlungsfähigkeit als Folge des § 11 i.V.m. § 53 ZPO.

Soweit Verfahrenshandlungen den Mitwirkungspflichten zuzurechnen sind, gehen die Erfüllung dieser Pflichten auf den/die Betreuer*in über.

Kongress „Rechtliche Betreuung – auf dem Weg zu neuer Qualität und Anerkennung“ Das Bundesteilhabegesetz und Folgerungen für die Klientel von rechtlicher Betreuung und die Einrichtungen der Versorgung

1. Die Entscheidung des/der Betreuer*in, die Unterstützung in Form der Vertretung leisten zu wollen, führt also durch den Verlust der Handlungsfähigkeit im Verfahren zunächst zu einer Verminderung der Selbstbestimmung.
2. Das ist nur dann zu rechtfertigen, wenn nur so das eigentliche Ziel, die Führung eines selbstbestimmten Lebens, erreicht werden kann.
3. Grundsätzlich gilt es hier immer auszuloten, inwieweit durch eine Unterstützung in Form der unterstützten Entscheidungsfindung das Ziel der selbstbestimmten Verfahrensbeteiligung erreicht werden kann.
4. Der/die Betreuer*in muss nicht alles selbst machen, er/sie kann auch an Dritte delegieren.

Kongress „Rechtliche Betreuung – auf dem Weg zu neuer Qualität und Anerkennung“

Das BTHG und Folgerungen für die Klientel von rechtlicher Betreuung und die Einrichtungen der Versorgung

Neben der Frage der Unterstützung bei Antragstellung und Entgegennahme des Leistungsbescheids muss ein besonderes Augenmerk auf folgende Verfahrensschritte gelegt werden:

Kongress „Rechtliche Betreuung – auf dem Weg zu neuer Qualität und Anerkennung“

Das BTHG und Folgerungen für die Klientel von rechtlicher Betreuung und die Einrichtungen der Versorgung

Verfahrensschritte oder –ergebnisse mit rechtlicher Relevanz:

Teilhabeplan	§ 19 SGB IX n.F.	Regelung für alle Teilhabeleistungen, ist das „Protokoll“ der zuvor durchgeführten Bedarfserhebung
Teilhabeplankonferenz	§ 20 SGB IX n.F.	Regelung für alle Teilhabeleistungen; ist die Diskussion zwischen Klient/in und Leistungsträger über den bis dahin erhobenen Bedarf
Zielvereinbarung	§ 29 SGB IX n.F.	regelt verbindlich Inhalt Leistung und Ziele für das Persönliches Budget (Sondersituation mit Rechtsanspruch auf <u>erforderliche</u> Beratung und Unterstützung beachten!)
Teilhabezielvereinbarung	§ 122 SGB IX	Eingliederungshilfe: Teilhabezielvereinbarung regelt die Umsetzung der Inhalte (wie soll mitgewirkt werden?)
Gesamtplankonferenz	§ 119 SGB IX	Spezialregelung für die Eingliederungshilfe; ist die Diskussion zwischen Klient/in und Leistungsträger über den bis dahin erhobenen Bedarf
Gesamtplan	§ 121 SGB IX	(Eingliederungshilfe)-Teilhabezielvereinbarung regelt die Umsetzung der Inhalte (wie soll mitgewirkt werden?)

Kongress „Rechtliche Betreuung – auf dem Weg zu neuer Qualität und Anerkennung“
Das Bundesteilhabegesetz und Folgerungen für die Klientel von rechtlicher Betreuung und die Einrichtungen der Versorgung

Das Antrags- und Bewilligungsverfahren

Kongress „Rechtliche Betreuung – auf dem Weg zu neuer Qualität und Anerkennung“

Das BTHG und Folgerungen für die Klientel von rechtlicher Betreuung und die Einrichtungen der Versorgung

Das Antrags- und Bewilligungsverfahren für Teilhabeleistungen

(wenn nur ein Reha-Träger beteiligt ist; **Versicherungsleistungen**)

Antrag

Leistungsbescheid

Mitwirkung bei der Bedarfserhebung

Teilhabeplan

Bedarfsfeststellung

§ 14 SGB IX n. F.*

Prüfung Zuständigkeit;
Zuständigkeitserklärung;
Frist: 14 Tage; wenn keine
Besonderheiten, dann
Entscheidung nach 3 Wochen.

Nicht zuständig: Weiterleitung an den zuständigen Träger; Info an Antragsteller; Frist läuft weiter

Neuer Träger nicht zuständig: Weiterleitung an den „richtigen“ Träger (nur mit Einverständniserklärung des „richtigen“ Trägers); Info an Antragsteller; Frist läuft weiter

Gutachten erforderlich: Entscheidung 2 Wochen nach Gutachten

§ 18 SGB IX n. F.*

Späteste Entscheidung: 2 Monate nach Antragseingang

Die Frist kann noch mal verlängert werden, muss aber dann taggenau bestimmt werden:

Verlängerung um 2 Wochen:
Wenn nicht ausreichend Gutachter zur Verfügung stehen Entscheidung 3 Wochen nach Antrag

Verlängerung um 4 Wochen:
Wenn der Gutachter mehr Zeit benötigt

Verlängerung um die Zeit fehlender Mitwirkung des Antragstellers bei Fristsetzung

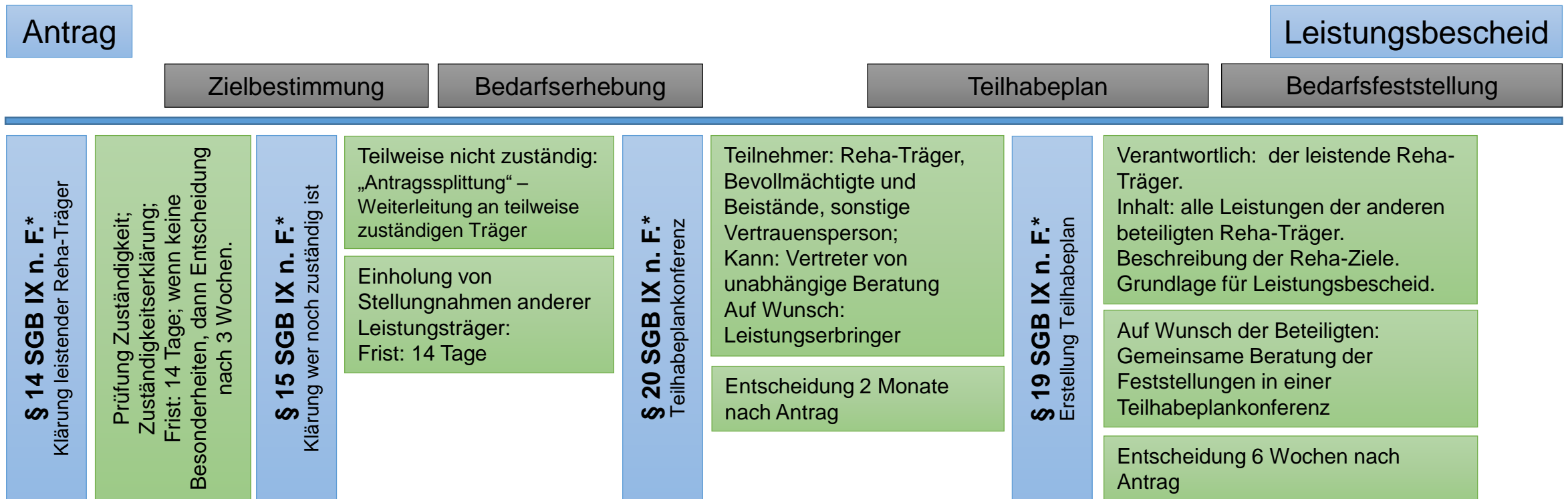
Wird die Leistung innerhalb der verlängerten Frist nicht entschieden, gilt sie wie beantragt auch bewilligt. (*gilt für Versicherungsleistungen)

Kongress „Rechtliche Betreuung – auf dem Weg zu neuer Qualität und Anerkennung“

Das BTHG und Folgerungen für die Klientel von rechtlicher Betreuung und die Einrichtungen der Versorgung

Das Teilhabeplanverfahren

(wenn Leistungen mehrerer Reha-Träger erforderlich sind; **Versicherungsleistungen**)

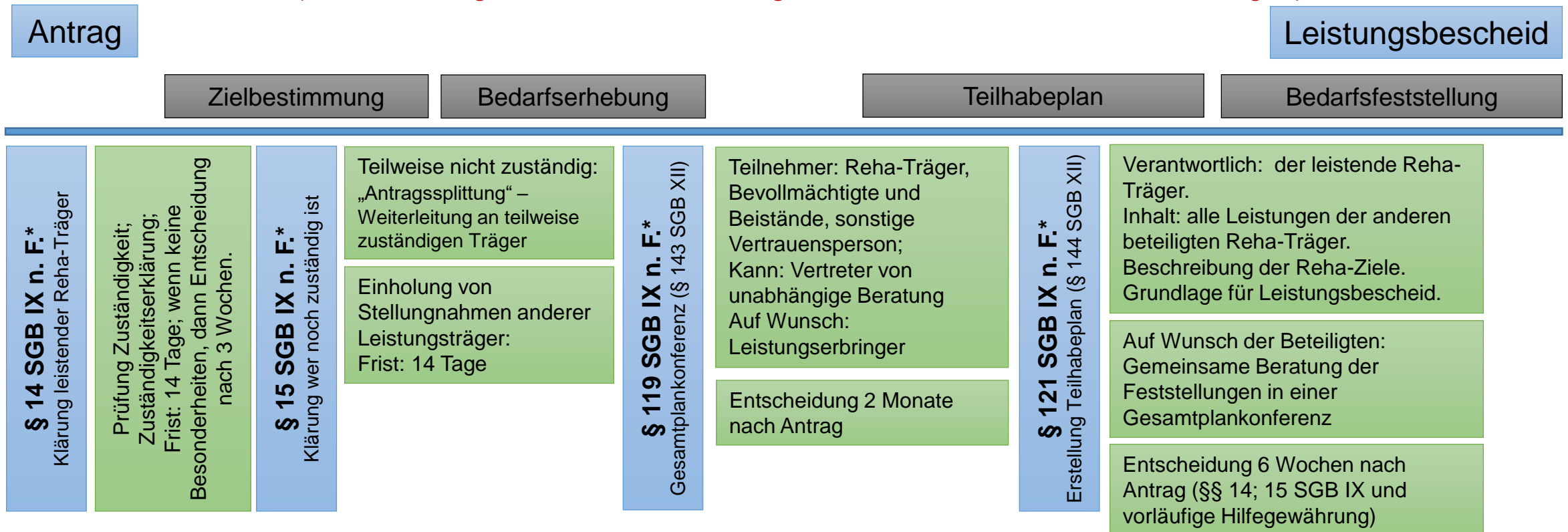


Kongress „Rechtliche Betreuung – auf dem Weg zu neuer Qualität und Anerkennung“

Das BTHG und Folgerungen für die Klientel von rechtlicher Betreuung und die Einrichtungen der Versorgung

Das Gesamtplanverfahren §§ 141 bis 145 SGB XII; §§ 117 bis 122 SGB IX n.F.

(wenn Leistungen mehrerer Reha-Träger erforderlich sind; bei EGH-Leistungen)



Kongress „Rechtliche Betreuung – auf dem Weg zu neuer Qualität und Anerkennung“
Das Bundesteilhabegesetz und Folgerungen für die Klientel von rechtlicher Betreuung und die Einrichtungen der Versorgung

Derzeit erkennbare Auswirkungen des BTHG auf Klienten und Rechtliche Betreuer

Kongress „Rechtliche Betreuung – auf dem Weg zu neuer Qualität und Anerkennung“

Das Bundesteilhabegesetz und Folgerungen für die Klientel von rechtlicher Betreuung und die Einrichtungen der Versorgung

1. Die Regelungen des BTHG setzen ein hohes Maß an Fähigkeiten zur Selbstsorge und Selbstverantwortung voraus.
2. Menschen mit Beeinträchtigungen bei den Fähigkeiten zur Selbstsorge und Selbstverantwortung haben einen Anspruch auf Unterstützung zur Herstellung oder Sicherung der Selbstbestimmung
3. „Besondere“ Komplikationen oder Anforderungen entstehen aus dem Zusammentreffen der BTHG-Regelungen zur Förderung der Selbstbestimmung und der nicht vollzogenen Reform der EGH im Sinne eines einkommens- und vermögensunabhängigen Nachteilsausgleichs (hier insbesondere alle notwendigen Regelungen, die sich aus der geteilten Zuständigkeit der Eingliederungshilfe und der Zuständigkeit für die Finanzierung des Lebensunterhalts ergeben)
4. Rechtliche Betreuer*innen haben einen erhöhten Unterstützungsaufwand und Verwaltungsaufwand zu leisten
5. Für Leistungserbringer gilt das in ähnlicher Weise

Kongress „Rechtliche Betreuung – auf dem Weg zu neuer Qualität und Anerkennung“
Das Bundesteilhabegesetz und Folgerungen für die Klientel von rechtlicher Betreuung und die
Einrichtungen der Versorgung

Danke
Schluss
Aus die Maus

Kongress „Rechtliche Betreuung – auf dem Weg zu neuer Qualität und Anerkennung“
Das Bundesteilhabegesetz und Folgerungen für die Klientel von rechtlicher Betreuung und die
Einrichtungen der Versorgung

Unterstützung beim Erkennen und beurteilen einer Situation und die Herbeiführung
einer Entscheidung

Unterstützung bei der Kommunikation der Entscheidung gegenüber Dritten

Unterstützung bei der Umsetzung der Entscheidung

Kongress „Rechtliche Betreuung – auf dem Weg zu neuer Qualität und Anerkennung“

Das Bundesteilhabegesetz und Folgerungen für die Klientel von rechtlicher Betreuung und die Einrichtungen der Versorgung

Unterstützung bei ...		
Erkennen und beurteilen einer (Lebens)Situation		
Herbeiführung einer Entscheidung		
Kommunikation der Entscheidung mit Dritten		
Erschließung (Klienten)-eigener und fremder Ressourcen zur Umsetzung der Entscheidung		
Umsetzung der Entscheidung		